

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zugpreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Röntgenstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Zweigegebühr für die sechsgespaltene Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Die Gewerkschaften und das Lehrlingswesen

P. K. Nitzlich wurde berichtet, daß die Gewerkschaften des Baugewerbes an den Arbeitgeberbund für das Baugewerbe das Ersuchen gerichtet haben, den Lehrlingen eine Lohnerhöhung zu gewähren. Gleichzeitig wurde der Vorschlag gemacht, die gesamte Lehrlingsfrage zum Gegenstand einer Aussprache zwischen dem am Tarifvertrag beteiligten Organisationen zu machen. Der Arbeitgeberbund hat sich in der Weise aus der Affäre gezogen, daß er erklärte, die Regelung des gesamten Lehrlingswesens sei Sache des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister, an den er die Eingabe weitergeleitet habe. Damit ist die Frage, ob das Lehrlingswesen eine Angelegenheit ist, welche die am Tarifvertrag beteiligten Verbände angeht oder für die Regelung des Lehrlingswesens allein die Innungen zuständig sind, nicht erledigt. Die Gewerkschaften des Baugewerbes wollten die Angelegenheit erst nach dem Kriege zum Gegenstand einer Aussprache machen, sie hat aber ein recht aktuelles Interesse.

In neuerer Zeit haben bereits in mehreren Gewerben Aussprachen zwischen den Vertretern der Unternehmerorganisationen und den Gewerkschaften über eine gemeinsame Regelung des Lehrlingswesens stattgefunden. Wenn es von Unternehmerseite als ein Grundgesetz betrachtet wird, daß die Regelung des Lehrlingswesens ausschließlich Aufgabe der Innungen sei, dann kann festgestellt werden, daß dieser Grundsatz bereits preisgegeben wurde. Das Lehrlingswesen stand auf der Tagesordnung der Konferenz der Vertreter des Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaften des Holzgewerbes, die am 10. und 11. April ds. J. in Berlin tagte, und der gleiche Gegenstand wurde am 11. Mai auf der Konferenz des Gutmachergewerbes zu Erfurt erörtert. Bezeichnenderweise war die Anregung zur gemeinsamen Behandlung dieser Frage in beiden Fällen von den Unternehmern ausgegangen.

Diese Tatsache verdient festgehalten zu werden, angesichts der schroff ablehnenden Haltung, welche besonders von den Unternehmern des Baugewerbes gegen das Verlangen der Gewerkschaften nach Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens eingenommen wird und die auch in einer längeren Zuschrift aus jenen Kreisen an die Arbeitgeber-Zeitung zum Ausdruck kommt. Der Verfasser dieses Aufsatzes sucht zu beweisen, daß die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens gesetzlich unzulässig sei. Er schreibt:

„Der § 81a R.G.O. benennt in Ziffer 3 als obligatorische Aufgabe der Innungen: die nähere Regelung des Lehrlingswesens, das ist also derjenige Teil, dessen Regelung nicht durch die in erster Reihe zuständigen Handwerkskammern erfolgt. Und diese nähere Regelung bedarf stets der höheren Verwaltungsbehörde, die vorher wieder die Handwerkskammern zu hören hat. Diesen einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen die Aufgaben: Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen und die Fürsorge für den Arbeitsnachweis nicht und sind daher auf andere Organisationen übertragbar, wobei die Motive zu dieser Übertragung einer Erörterung wohl nicht mehr bedürfen.“

Diese Ausführungen sind sehr ansehnlich. Der § 81a der Gewerbeordnung weist allerdings den Innungen die „nähere“ Regelung des Lehrlingswesens zu, und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103b, 126—132a. Von den hier genannten Paragraphen behandelt § 103b die Aufgaben der Handwerkskammern und hier lautet die Ziffer 1 „die nähere Regelung des Lehrlingswesens“. Das wäre also die gleiche Aufgabe, wie sie auch den Innungen zugewiesen ist. Die Erfüllung dieses anscheinenden Widerspruches ist aber sehr einfach. Die §§ 126—132a der Gewerbeordnung enthalten nämlich die allgemeinen Vorschriften für das Lehrlingswesen. Innerhalb des dort vorgezeichneten Rahmens trifft die Handwerkskammer die näheren Vorschriften für ihren Bezirk, und für den dann noch zu regelnden Rest darf die Innung besondere Anweisungen erlassen.

Wollig abwiegig ist aber die Konstruktion der Arbeitgeber-Zeitung, monach es wohl zulässig wäre, die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen, sowie die Fürsorge für den Arbeitsnachweis von den Innungen auf die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften zu übertragen, nicht aber auch die nähere Regelung des Lehrlingswesens. Es handelt sich um Bestimmungen im gleichen Paragraphen der Gewerbeordnung, und was für die eine gilt, gilt auch für die andere. Es kommt nur auf den guten Willen der beiden Parteien an. Mit den gleichen Gründen wie die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Regelung des Lehrlingswesens hätten die Unternehmer auch unter Berufung auf die, den Innungen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Aufgaben den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaft ablehnen können. Der Nutzen, den der Tarifvertrag den Unternehmern gewährt, ließ sie über diesen Zwangsfaß nicht stolpern, und ebenso wie in dieser Frage werden sie sich auch trotz Gewerbeordnung noch mit dem Gedanken befreunden, das Lehrlingswesen zum Gegenstand der Verhandlungen mit den Gewerkschaften zu machen.

In der erwähnten Konferenz für das Holzgewerbe hat der Obermeister Mahardi, der Vorsitzende der Berliner Handwerkskammern, über das Lehrlingswesen referiert. Aus dieser Tatsache darf geschlossen werden, daß die gesetzliche Organisation des Handwerks kein Hindernis dafür ist, daß sich Arbeitgeberverband und Gewerkschaften gemeinsam mit der Lehrlingsfrage beschäftigen. In dem Rundschreiben, das der Vorstand des Arbeitgeber-Schutzbundes für das deutsche Holzgewerbe im Anschluß an jene Konferenz an seine Bezirksverbände versandt hat, heißt es in bezug auf das Lehrlingswesen u. a.: „Auf die Heranziehung gut gebildeter, intelligenter Lehrlinge müssen die beiderseitigen Verbände bedacht sein.“

Noch weiter gingen die Unternehmer im Gutmachergewerbe. Der Vorsitzende der Fabrikanten, Direktor Mayser (Ulm), erklärte, daß sich die Interessenten über die zu schaffenden Bedingungen für die Lehre einigen müßten. In Betracht kämen Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge, über die Dauer der Lehrzeit, die Art der Ausbildung usw. In allen diesen Fragen haben auch die Gewerkschaften ein großes Interesse, und es ist nicht mehr als recht und

billig, wenn ihnen ein Einfluß auf die Lehrbestimmungen eingeräumt wird.“ Der grundsätzliche Widerstand, den die Unternehmer des Baugewerbes gegen die Zulassung der Gewerkschaften zur Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens leisten, ist sachlich um so weniger gerechtfertigt, als diese Mitwirkung zum Beispiel im Buchdruckergerbe schon lange als selbstverständlich anerkannt wird. Bestimmungen über das Lehrlingswesen sind dort schon längst Bestandteil des Tarifvertrages, und es ist nicht einzusehen, daß das, was sich hier betrieht hat, in anderen Gewerben von beiden Parteien angestrebt wird, gerade im Baugewerbe undiskutabel sein soll.

Aus dem erwähnten Aufsatz in der Arbeitgeber-Zeitung ist ersichtlich, daß dem Eisenber, der wohl der Leitung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe nicht fernstehen dürfte, die Befürchtung, daß auch die Lehrlinge den Gewerkschaften beitreten könnten, große Pein verursacht. Wir können die Frage, ob es angebracht ist, die Lehrlinge in die Gewerkschaften aufzunehmen, offen lassen. Wo solche Aufnahmen vollzogen werden, haben die Gewerkschaften in der Regel besondere Lehrlingsabteilungen gebildet, in denen vornehmlich Erziehung und Unterricht gepflegt wird, also Dinge, die dem Lehrling für sein späteres Fortkommen nur nützlich sind. Aber gewisse Unternehmer möchten den Lehrling überhaupt von jeder Verührung mit der Arbeiterorganisation fernhalten. In der Arbeitgeber-Zeitung wird auf den § 127a der Gewerbeordnung hingewiesen, den bezüglich der Lehrlinge die Gewerkschaften aufzunehmen, offen lassen. Wo solche Aufnahmen vollzogen werden, haben die Gewerkschaften in der Regel besondere Lehrlingsabteilungen gebildet, in denen vornehmlich Erziehung und Unterricht gepflegt wird, also Dinge, die dem Lehrling für sein späteres Fortkommen nur nützlich sind. Aber gewisse Unternehmer möchten den Lehrling überhaupt von jeder Verührung mit der Arbeiterorganisation fernhalten. In der Arbeitgeber-Zeitung wird auf den § 127a der Gewerbeordnung hingewiesen, den bezüglich der Lehrlinge die Gewerkschaften aufzunehmen, offen lassen. Wo solche Aufnahmen vollzogen werden, haben die Gewerkschaften in der Regel besondere Lehrlingsabteilungen gebildet, in denen vornehmlich Erziehung und Unterricht gepflegt wird, also Dinge, die dem Lehrling für sein späteres Fortkommen nur nützlich sind. Aber gewisse Unternehmer möchten den Lehrling überhaupt von jeder Verührung mit der Arbeiterorganisation fernhalten. In der Arbeitgeber-Zeitung wird auf den § 127a der Gewerbeordnung hingewiesen, den bezüglich der Lehrlinge die Gewerkschaften aufzunehmen, offen lassen.

Es ist richtig, daß die Gewerbeordnung dem Lehrherrn eine große Gewalt über den Lehrling gibt. Das erinnert daran, daß die Gewerbeordnung gerade in den Bestimmungen über das Lehrlingswesen in Verhältnissen wurzelt, die längst überlebt sind. Zu den Aufgaben der vielgepriesenen Neuorientierung wird es auch gehören, die Gewerbeordnung einer gründlichen Revision zu unterziehen und sie den neuen Bedürfnissen und neuem Empfinden anzupassen. In bezug auf das Lehrlingswesen hat die Generalkommission bereits vorbereitende Schritte unternommen. Die letzte Konferenz der Zentralverbände der Gewerkschaften hat beschlossen, Material über das Lehrlingswesen zu sammeln und diese Frage zum Gegenstand einer gründlichen Erörterung auf dem nächsten Gewerkschaftskongress zu machen. Dieser Beschluß ist zu begrüßen. Es ist in der Tat notwendig, daß die Gewerkschaften der Regelung des Lehrlingswesens weit mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als das bis jetzt der Fall war. Wenn sie den ersten Willen zeigen, wird sich der Widerstand der Unternehmer nicht als unüberwindlich erweisen und auch die sonstigen Hindernisse werden beseitigt werden können.

Vertragsabkehr und Schiedshof in Dresden

Am 1. März d. J. wurde darüber unter Mitwirkung der Königlichen Feldzeugmeisterei zu Dresden für den Bereich der Kreishauptmannschaft Dresden ein Abkommen getroffen, an dem neben dem Deutschen Metallarbeiter-Verband (4. Bezirk, Königreich Sachsen) sieben weitere Arbeiterorganisationen und vier Unternehmervereinigungen beteiligt sind. Das Abkommen lautet:

1. Jeder Arbeitnehmer erhält bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses von seinem Arbeitgeber neben dem üblichen Abgangsgeld die Vertragsabkehr nach Beilage A.
2. Kein Arbeitgeber darf einen Arbeiter einstellen, der von einem der unter 1, 3 und 4 bezeichneten Arbeitgeber kommt und die Vertragsabkehr nicht vorweisen kann.
3. Die unter 1 und 2 festgelegte Verpflichtung erstreckt sich auch auf die keinem der unterzeichneten Verbände angehörenden Arbeitgeber, sobald sie mittelbar oder unmittelbar für Heeresbedarf beschäftigt sind. Was dem Heeresbedarf dient oder nicht, entscheidet in Zweifelsfällen die Königliche Feldzeugmeisterei.
4. Alle Arbeitgeber, die vom Heeresdienst reklamierte Arbeiter beschäftigen, sind zum Ausstellen der Vertragsabkehr verpflichtet, wenn die Lösung des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung der Feldzeugmeisterei oder des Schiedshofes und unter Erfüllung der von der Feldzeugmeisterei etwa gestellten Bedingungen erfolgt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Arbeitgeber, die weder einem der unterzeichneten Verbände angehören, noch mittelbar oder unmittelbar für Heeresbedarf tätig sind. Solange die Entscheidung der Feldzeugmeisterei oder des Schiedshofes nicht erfolgt ist, darf ein vom Heeresdienst reklamiertes Arbeitnehmer die Arbeit nicht einstellen. Auch darf ihm der Arbeitgeber weder die Arbeitsmöglichkeit entziehen, noch ihm die Vertragsabkehr behändigen. Die Pflichten, die den Arbeitgebern gegenüber den Behörden obliegen, sobald sie vom Heeresdienst reklamierte Arbeitnehmer beschäftigen, erfahren durch Vorstehendes keine Änderung.
5. Eine ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses liegt vor, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Beobachtung der verabredeten Kündigungsfrist entläßt, oder wenn der Arbeitnehmer nach rechtzeitiger Kündigung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers seine Tätigkeit einstellt. Erteilt der Arbeitgeber nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer bei seinem Abgang die Vertragsabkehr nicht, so ist er ihm zum Schadenersatz verpflichtet.
6. Ist der Arbeitgeber mit der Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden, so ist er berechtigt, die Vertragsabkehr zu verweigern. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer, unbeschadet seiner unter Punkt 7 genannten Rechte, zum Fortsetzen seiner Arbeit bis zum Spruch des Schiedshofes verpflichtet. Sonst verliert er ohne weiteres die Vertragsabkehr.
7. Ein Arbeitnehmer, der die Vertragsabkehr nicht erhält, ist befreit, vor dem Schiedshof Beschwerde zu führen. Die Beschwerde hat er nach Beilage B in dreifacher Ausfertigung an seinen Verband oder an den Vorsitzenden des Schiedshofes zu richten. Eine Ausfertigung erhält er auf demselben Wege, auf dem er die eingereicht

hat, vom Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Tag und Stunde der anberaumten Verhandlung zurück. Sie dient ihm als Ausweis vor dem Schiedshof.

8. Der Schiedshof ist ein Schlichtungsausschuß, bestehend aus sieben Mitgliedern: drei Vertretern der Arbeitgeberverbände, drei Vertretern der Arbeitnehmerverbände und einem Vertreter der Königlichen Feldzeugmeisterei. Einer der drei Vertreter der Arbeitnehmerverbände ist der Vorsitzende des Schiedshofes; er beruft den Schiedshof, leitet die Verhandlungen und verkündet das Ergebnis. Nur dieses wird schriftlich niedergelegt. Schriftführer ist einer von den drei Vertretern der Arbeitnehmerverbände. Wenn erforderlich, ernannt die Feldzeugmeisterei Vertreter des Vorsitzenden und des Schriftführers aus den von den Verbänden gewählten Beisitzern.

9. Der Schiedshof tritt nur bei Bedarf wöchentlich einmal Donnerstags in den Räumen der Handelskammer zu Dresden-V., Albrechtstraße 4, zusammen. Verhandelt kann nur werden über Beschwerden, die bis zum vorhergehenden Sonnabend, vormittags 11 Uhr zur Kenntnis des Vorsitzenden, oder wenn dieser verhindert ist, seines Stellvertreters gebracht werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorsitzende.

10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ernennt die Verhandlungen an und benachrichtigt die Beisitzer nach Maßgabe der unter den Verbänden getroffenen Vereinbarungen. Die beteiligten Verbände bezeichnen durch die Feldzeugmeisterei dem Vorsitzenden die Vertreter, die sie ein für allemal als Vertreter des Schiedshofes gewählt haben. Wählbar sind nur Vertreter aus dem geographischen Geltungsbereich des Abkommens. Die Sorge für deren Erscheinen haben die Verbände zu tragen. Von Seiten der Arbeitnehmerverbände ist durch die Feldzeugmeisterei dem Vorsitzenden ein Verband zu nennen, der für alle beteiligten Arbeitnehmerverbände das Benachrichtigen der Vertreter übernimmt.

11. Der einberufende Vorsitzende hat den Beschwerdegegner durch eine Mitteilung nach Beilage C von der Beschwerde unter Beifügung einer der eingereichten Ausfertigungen mit darauf anberaumter Sitzung in eingeschriebenem Briefe zu unterrichten. Die Mitteilung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Beschwerdegegner ihren Empfang nicht bestätigt.

12. Beschwerden sollen nur dann vor den Schiedshof gelangen, wenn gütliche Verhandlungen innerhalb der Betriebe oder Organisationen zu keinem Ergebnis geführt haben.

13. Der Schiedshof entscheidet nur über Erteilung oder Nichterteilung der Vertragsabkehr. Über alles andere, insbesondere über Lohnstreitigkeiten, sucht er nur auf dem Wege der Verhandlungen eine Einigung herbeizuführen. Die Sitzungen des Schiedshofes sind nicht öffentlich. Weigert sich ein Arbeitgeber, entgegen dem Spruch des Schiedshofes, die Vertragsabkehr auszustellen, so fertigt sie der Schiedshof durch seinen Vorsitzenden aus.

14. Der Beschwerdeführer und der, gegen den sich die Beschwerde richtet, haben in Person vor dem Schiedshofe zu erscheinen. Beschweren sich mehrere Arbeitnehmer aus dem gleichen Betriebe und aus derselben Ursache, so müssen sie sich durch einen bis drei Wortführer aus ihrer Mitte vor dem Schiedshof vertreten lassen. Der Arbeitgeber kann sich durch einen Bevollmächtigten aus seinem Betriebe vertreten lassen. Jede Partei darf einen Mundwalt mitbringen. Erscheint eine Partei nicht, so erklärt sie damit, daß sie Unrecht hat. Der Mundwalt allein ist nicht verhandlungsfähig.

15. Jede Partei hat das Recht, einen Beisitzer zu ernennen. Das muß unter dessen beigeschlossener schriftlicher Zustimmung, ebenfalls auf Beilage B oder C geschehen. Die Nichtausübung dieses Rechtes gilt als Verzicht. Der Schiedshof bleibt auch dann beschlußfähig, wenn einer oder beide von den Parteien geforderten Beisitzer nicht erscheinen.

16. Jeder der vertragschließenden Verbände trägt die aus diesem Abkommen entstehenden Kosten selbst. Eine gegenseitige Verrechnung findet nicht statt. Jeder andere Verband, auch wenn er sich über die Grenzen der Kreishauptmannschaft Dresden hinaus erstreckt, kann für deren Bereich diesem Abkommen beitreten durch schriftliche Erklärung an die Königliche Feldzeugmeisterei und mit Zustimmung der vertragschließenden Verbände. Die Erklärung muß den heutigen Vertrag als bindenden anerkennen.

17. Vorstehendes Abkommen tritt am 1. März 1916 in Kraft und gilt bis zum Ablauf dreier Monate nach offiziellem Friedensschluß.

Die Völker Rußlands

Wenn wir vom britischen Weltreich absehen, das weder ein räumlich zusammenhängendes noch einheitlich vermahtes Staatswesen ist, so ist Rußland der größte und volkreichste Staat der Erde. Im Jahre 1913 betrug die Gesamtbevölkerung Rußlands etwa 176 1/2 Millionen, wovon auf Europa 141 Millionen oder 80 Hundertstel und auf Asien 35 1/2 Millionen oder 20 Hundertstel traf. Im europäischen Rußland sind etwa drei Viertel der Bevölkerung russischer Nationalität. Dazu kommen noch Angehörige zahlreicher „Fremdvölker“, so zum Beispiel rund 1 1/2 Millionen Deutsche, 300 000 Schweden, 2 1/2 Millionen Finnen, zwei Drittelmillionen Esten, 1 1/2 Millionen Letten, über 1 1/2 Millionen Litauer, 8 Millionen Polen, eine Million Rumänen und zahlreiche nicht zum europäischen Kulturkreis gehörige Völkerstämme, die gegenwärtig bei den Fragen der Nationalitätenpolitik noch nicht mitspielen.

Die Russen selbst, die den weitaus größten Teil des osteuropäischen Rieslandes bewohnen, gesellen in drei Stämme; die Großrussen (rund 65 Hundertstel aller Russen), Kleinrussen (2 Hundertstel) und Weißrussen (8 Hundertstel). Die zwischen diesen Stämmen bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschiede sind verhältnismäßig gering.

Das ursprüngliche Wohngebiet der Russen war klein. Es umfaßte das Waldland an den Oberläufen von Njemen, Duna und Nijsje und das südlich anschließende Übergangsland zur Steppe. Von da erfolgte die Ausbreitung nach Norden, Osten und Süden. Professor Alfred Götter sagt in seinem neuen Buch „Rußland“ (Verlag von Teubner in Leipzig, Preis 4,20 M.), dem wir hier in der Hauptsache

sprach. Seine Ausführungen gipfelten darin: Die beteiligten Organisationen sind nach den Abteilungsverhandlungen in einer Vertrauensmännerkonferenz zu dem Entschluß gelangt, den zunächst bis 1. August gültigen Vertrag nicht zu kündigen, ihn vielmehr ein Jahr fortbestehen zu lassen. Die Kriegsverhältnisse und die ungewissen Arbeitsbedingungen der kommenden Friedenszeit haben es nicht angezeigt erscheinen lassen, sich jetzt auf Jahre hinaus festzulegen; Tarifverträge müßten auf normale Verhältnisse zugeschnitten sein. Jedoch haben sich während der Dauer des Vertrages einzelne Abänderungen als notwendig erwiesen. So seien nicht alle Löhne mit den veränderten Lebensverhältnissen zu vereinbaren. Da nach der Calwerischen statistischen Monatsübersicht in Brandenburg die Preise für Lebensmittel seit 1914 um etwa 130 Prozent gestiegen und eine ähnliche Steigerung auch die Preise für andere notwendige Bedarfsgegenstände erfahren haben, ist der Firma Gebr. Reichstein durch die Verbände in einem Schreiben vom 16. Juni vorgeschlagen worden, mit den Vertretern der Arbeiter in mündliche Verhandlungen zu treten für eine zeitgemäße Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des bestehenden Vertrages. In der Antwort der Firma Gebr. Reichstein wurde die jetzige Kriegszeit nicht als geeignet erachtet, "neue Vereinbarungen" zu treffen. Verdrängte Forderungen sei schon nach Möglichkeit entsprochen. Um ein bei der Firma obwaltendes Mißverständnis aufzuklären, wandten die Arbeiterorganisationen am 27. Juni sich mit einem nochmaligen Schreiben an die Leitung der Feinmehlwerke, darin betonend, daß nicht beabsichtigt sei, neue Vereinbarungen abzuschließen, wohl aber ohne besondere Verbindlichkeit vorhandene Mängel beseitigt werden könnten. Erneut wurde dem Wunsch einer mündlichen Aussprache Ausdruck gegeben. Darauf hat die Firma Gebr. Reichstein nicht mehr geantwortet. Das sei ein auffälliger Mangel an Entgegenkommen. Wollte die Firma nicht mit den gewerkschaftlichen Vertretern unterhandeln, so konnte sie mit den Arbeitern selbst Verständigung suchen oder doch nachweisen, daß Grund zur Unzufriedenheit nicht bestehe. Geweiler Schreifer verwies sodann allgemein auf den mangelnden Willen der Industriellen, wirtschaftliche Stimpfe durch Verständigung in Schlichtungskommissionen zu vermeiden, und folgerte daraus das Beharren auf erprobten und bewährten gewerkschaftlichen Wegen wie die Notwendigkeit der Erhaltung und Stärkung gewerkschaftlicher Organisation und Macht. Nach einer Aussprache, die besonders des Mehnerns letzte Feststellung unterrichtete, sagte die Versammlung einmütig folgende Resolution: "Die am 23. Juli 1916 im Volkshaus tagende Betriebsversammlung der bei der Firma Gebr. Reichstein beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nimmt Kenntnis von dem ablehnenden Bescheid, mit dem Organisationsvertretern zu verhandeln". Sie bedauert die Ablehnung, da in dem Schreiben, das von den Organisationsvertretern im Auftrag der Arbeiterschaft an die Firma gerichtet wurde, nicht verlangt wird, eine neue Vereinbarung zu treffen, sondern nur der Wunsch der Arbeiterschaft ausgedrückt ist, ihnen soweit sie nicht an den Gezelelieferungen beschäftigt werden, eine zeitgemäße Vergütung zu gewähren. Ferner protestieren diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die an Gezelelieferungen beschäftigt sind, gegen die fortgeschrittenen Lohn- und sonstigen Verdienstabzüge, die gegen den klaren Wortlaut des Tarifvertrages und die mündlichen Vereinbarungen verstoßen. Die Arbeiterschaft hat unter diesen Umständen kein Interesse an der Erhaltung des Vertrages, der auf Treu und Glauben abgeschlossen ist. Sie erwartet daher von der Firma, um Reibungen zu vermeiden, daß sie die Organisationsvertreter hört, um dadurch das gegenseitige Vertrauen wieder herzustellen. Weiter bedauert die Arbeiterschaft, daß die vom Metallarbeiter-Verband verlangte Bildung paritätischer Schlichtungskommissionen von der Metallindustrie abgelehnt worden und dadurch der Weg für eine friedliche Verständigung abgeschnitten ist." — Ein Teil der in den Brennabwerken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind nicht an den Gezelelieferungen beschäftigt, sondern an der Arbeit aus der Friedenszeit. Der Verdienst dieser Leute steht in keinem Verhältnis zu den heutigen Preisen der Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgegenstände. Freuen wir nur eine Abteilung heraus, die nur in Lohn arbeitet. Dort sind die 5 bis 6 Stunden verdienten 52 und 60 M., aber dieser Verdienst wird nur durch die lange Ueberarbeitszeit erreicht; es sind in einer Woche 15, 20, 25, 30 und 40 Ueberstunden geleistet worden. Danach kann sich jeder den regelrechten Verdienst der Leute ausrechnen. In Abteilungen, wo die Arbeiter nur in Accord arbeiten, sind Wochenverdienste von 35 bis 40 M. nichts seltenes. Der "hohe" Verdienst der Frauen geht von 19 bis 22 M. Wie die Leute mit einem derartigen Verdienst sich bei den heutigen teuren Verhältnissen durchschlagen, ist ein Räthsel. Hierüber mit der Firma eine Aussprache herbeizuführen, war jedenfalls kein unbilliges Verlangen. Wollte die Firma aus irgend welchen uns unbekanntem Gründen nicht mit den Organisationsvertretern verhandeln, aber helfend eingreifen, dann hätte sie der Arbeiterschaft entgegenkommen und den Verdienst anders regeln können, denn die Firma hat ihren Verdienst auf Kosten des verteuerten Materials und der — "erhöhten Löhne" ebenfalls gesteigert. Bei den Arbeitern, die für den Gezelebedarf tätig sind und die sich nicht scheuen, ihre ganze Kraft Tag und Nacht anzupanschen, ist ebenfalls nicht alles so, wie es sein müßte. Wir wollen gar nicht verneinen, daß die Arbeitsverhältnisse, Arbeitsstoffe und Menschen anders sind, als in Friedenszeiten und daß von der Arbeiterschaft um des lieben Friedens willen über manches hinweggesehen wird. Jedoch muß diese Rücksicht eine Grenze haben. Was soll es heißen, wenn man einer Gruppe Arbeiter, die man in der Fabrik wie das liebe Brot gebraucht, die an der Steigerung der Gezelelieferungsarbeit in hohem Maße beteiligt sind, den Wochenverdienst bis 15 M. schmälern will? Dank der Einmütigkeit der Kollegen wurde der Abzug abgewehrt; aber immer wehren sich die Arbeiter nicht so. Und wo dieses nicht geschieht, dort wird mit der

mundern Begründung: „zu viel verdient“, der Accordpreis heruntergesetzt, damit die Firma ihren Verdienst auf Kosten der Arbeiter noch höher schrauben kann. Macht der Firma irgend ein Mensch den Vorwurf, daß sie „zu viel“ verdient? Soweit wir unterrichtet sind, werden die Arbeiter von der Gezeleverwaltung anfänglich begahnt und diese anfängliche Begabung gilt auch für die Arbeiterschaft. Welche Hoffnungen die Gezeleverwaltung auf die Arbeiter setzt, zeigt folgender Anschlag des Herrn Feldzeugmeisters: „Bekanntmachung. Unsere Feinde suchen durch Massenangriffe und ungeheuren Munitionsaufwand die Linien unserer heldenmütigen Krieger zu durchbrechen. Allen Feinden voran macht England seine ganze Industrie für die Munitionsanfertigung nutzbar, um den großen Bedarf dauernd sicher zu stellen. Die englischen Arbeiter haben sogar ihre starken Schutzhelme aufgegeben und sich bereit erklärt, für die Dauer des Krieges auf alle Feiertage zu verzichten. England führt, daß die Stunde der Entscheidung naht, darum, heutige Männer und Frauen, laßt nicht nach in dem bisher bewiesenen Eifer. Denkt an eure ledenden Söhne, Männer und Brüder. Das Vaterland erwartet von uns Deutschen hinter der Front, daß wir, eingebend des Opfermutes unserer Kameraden, unser äußerstes einsehen zur Eringung des endgültigen Sieges. Wir dürfen uns von den Engländern in der Munitionsanfertigung nicht schlagen lassen, auch darin müssen wir Sieger bleiben. Berlin, den 22. Juli 1916. gez. Franke, Generalleutnant.“ In der Arbeitsluft hat es den Brandenburger Arbeitern und Arbeiterinnen nicht gefehlt, es sind Ueberstunden und Sonntagsarbeitsstunden geleistet worden in unendlicher Zahl. Wenn aber, wie bereits geschildert, der Arbeiterschaft bei angestrengtester Tätigkeit der Broterwerb höher gehängt werden soll, nur um der hohen Gewinne der Firma willen, dann hört selbst die größte Schatzgrube auf. Im Tarifvertrag der Firma Gebr. Reichstein über Accordarbeiten steht schwarz auf weiß geschrieben: „Während der Zeit des Tarifes werden weder die Accord- sätze noch sonstige Bedingungen geändert, es sei denn, daß andere Arbeitsmethoden, Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge oder Materialien eingeführt werden. Neue Accordsätze werden zwischen den Meistern oder Betriebsleitern und den die Arbeit ausübenden Arbeitern festgesetzt, und zwar werden die neu festzusetzenden Arbeiten von einem von der Firma zu bestimmenden Vorarbeiter im Weissen des Arbeitskollegen aus- und vorgearbeitet.“ Wer nun glaubt, daß danach gehandelt wird, der irrt sich. Ein Beispiel, wie es gemacht wird. In einer Abteilung erhalten eine Anzahl Kollegen an einer Arbeit für das Stück 3 M. Mit einem Mal heiß es, sie hätten zu viel verdient und es solle statt 3 M. nur noch 2 1/2 M. geben. Und hier wehrt sich die Kollegen, indem sie sich äußern wollten. Wo unterließ der Abzug. Als man unter diesen Umständen nicht an die Leute herankam, wurde es auf eine andere Art versucht. Nach und nach wurden die Arbeiter in andere Abteilungen abgeschoben, mit der Begründung, daß andere an die Arbeit kämen, um ebenfalls einen besseren Verdienst zu erlangen. Gegen diese Begründung läßt sich nichts sagen. Selbstverständlich sind im Werk eine Anzahl Menschen vorhanden, die wenig verdienen und da ist es nicht mehr als recht, wenn diese an eine Arbeit gestellt werden, wo sie mehr als bisher verdienen. Aber die Sache wickelte sich anders ab. Als die Leute fort waren und andere deren Stelle einnahmen, erhielten diese nicht 3 M., sondern 2 1/2 M. für das Stück. In einer anderen Abteilung nahm der Meister eine Preisfälligkeit vor; als er von dem Arbeiter darauf aufmerksam gemacht wurde, daß dies gegen die Tarifvereinbarung verstöße, antwortete der Meister: „Was geht mich der Tarif an.“ Es versteht sich daher ganz von selbst, daß die heutige Arbeiterschaft nach gemeinschaftlichen Schlichtungskommissionen ruft, die freilich von den Unternehmern nicht gerne gesehen werden. Sollte der Krieg noch lange dauern und sollten die Anforderungen an die Arbeiterschaft wie bisher gestellt werden, dann kann es ohne diese Einrichtungen nicht weitergehen.

Chemnitz. In der letzten Generalversammlung der Verwaltungsstelle Chemnitz berichtete der Bevollmächtigte über die Tätigkeit im 2. Vierteljahr 1916. Die Mitgliederzahl ist von 6951 auf 7102 gestiegen. Zum Heer sind in diesem Vierteljahr einberufen worden 482 und vom Militär zurück meldeten sich 322. Die Zahl der erkrankten männlichen Mitglieder in der 1. Klasse stieg von 5977 auf 6102, in der 2. Klasse von 31 auf 39, die Zahl der weiblichen Mitglieder in der 2. Klasse blieb auf 2, in der 3. Klasse stieg sie von 364 auf 403. Die Zahl der jugendlichen und halbjugendlichen Mitglieder sank von 416 auf 388. Das Sinken der Mitgliederzahl in dieser Klasse ist darin begründet, daß die jungen Leute, nachdem sie die Lehre verlassen haben, zur ersten Klasse übertraten. Es sollte aber dafür Sorge getragen werden, daß die jüngeren Jahrgänge der Organisation rechtzeitig zugeführt werden, damit solche Schwankungen unterbleiben. Die Zahl der Invaliden stieg von 161 auf 168. Von den Mitgliedern gehören der 1. Klasse 6102, der 2. 41, der 3. 791, der 4. 168 an. Von den 148 Uebertritten von einer Klasse in eine andere kommen hauptsächlich folgende in Betracht: Es traten über von der 3. in die 1. Klasse 131. Von den 680 Uebergetretenen wurden in die 1. Klasse aufgenommen 428, in die 2. 13, in die 3. 96 Arbeiterinnen und 143 jugendliche männliche. Der Verarbeitung treten Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß sehr viele der in Maschinenfabriken und Gießereien Beschäftigten allen möglichen Berufen angehören, auch erschwert die große Zahl der Arbeiterinnen diese Tätigkeit. — Die Betriebs- und Berufsvereinigungen beschäftigten sich in der Hauptsache mit Lohnforderungen infolge der herrschenden Teuerung. In den meisten Fällen fanden die Arbeiter bei den großen Unternehmern und bei den Handwerksmeistern dafür Verständnis. Nur in den Betrieben wurden die Arbeiter zurückgewiesen, wo die Organisation sehr schwach vertreten ist oder wo die Gelsen herrschen. In zwei Fällen, für das Feilenhauergewerbe und für die Presto-Werke ist von den Arbeitern der Tarif gekündigt worden, der Abschluß eines neuen wurde jedoch von den Unternehmern unter Hinweis auf die Kriegszeit abgelehnt. Den Feilenhauergehilfen gewährten die Meister 3 M. Lohnhöhung die Stunde, unter Heibehaltung der bisher gezahlten Teuerungszulage von 3,60 M. für verheiratete und 1,80 M. für ledige Personen. Die Presto-Werke gewährten eine Erhöhung der Löhne und Accordpreise um 10 Hundertstel und erhöhten den Zuschlag für Ueberstunden auf 25 Hundertstel für Nacht- und Sonntagsarbeit von 40 auf 50 Hundertstel. Die Schmelzmeister beteiligten auf eine Eingabe unserer Verbandsleitung gleichfalls 10 Hundertstel Lohnhöhung. In den Maschinenfabriken und Gießereien demüthigten (soweit gemeldet) 15 Unternehmer, die ungefähr 5500 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigten, Teuerungszulagen oder erhöhten die bisher bewilligten Lohnzulagen. Die Unternehmer der Kupfer- und Schmiedereien und für das Feigungsgewerbe lehnten es ab, allgemeinen Zulagen zu beschließen. Sie erklärten, es den einzelnen Unternehmern überlassen zu müssen, ob sie Zulagen zu gewähren in der Lage seien, denn infolge erfolgter Beschlagnahme von Metallen und der erlassenen Verfügungen befände sich diese Industrie in bedrückter Lage, es sei ihnen jetzt nicht möglich, die Verkaufspreise zu erhöhen. Auch in der Sächsischen Maschinenfabrik wurde es abgelehnt, eine allgemeine Lohnzulage zu zahlen, man verwies die Arbeiter an die Abteilungsmeister. Im Schimmel-Werk wurde jedwede Lohnhöhung abgelehnt, was der Direktion deshalb leicht möglich ist, weil der Betrieb vollständig von Gelsen beherrscht wird. In der Maschinenfabrik Germania verlangten die Arbeiter für Ueberstunden den üblichen Zuschlag in Höhe von 20 Hundertstel, worauf die Direktion verlangte, daß anstatt 9 1/2 Stunden bisher deren 10 täglich gearbeitet werde und dieses in der Arbeitsordnung festgelegt worden sei. Der Arbeiterausschuß wehrte sich gegen die Arbeitszeiterwängerung, worauf Herr Kommerzienrat Schwalbe erklärte, er lasse sich von seiner Anordnung nicht abbringen; einen Auspruch, der mit den Arbeitern gehen könne er überhaupt nicht gebrauchen. Es wurde dann auch sofort die Reumuth des Ausschusses angeordnet. Die Arbeiter wählten jedoch die alten Ausschussmitglieder wieder, jedoch wurde von der Direktion die Arbeitszeit täglich um 1/2 Stunde verlängert, dem die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit den nötigen Widerstand nicht entgegensetzte. Rechts eigenartige Zustände herrschen auch bei der Firma Kay & Kohl. In diesem Betrieb ist es der Direktor Stadtordneter Burger, der die Aufsicht vertritt, daß 19 1/2 Stundenlohn für

Arbeiterinnen als genügend zu betrachten sei. Als eine Kollegin mehr forderle und dann einlassen wurde, erklärten ihr Arbeiterinnen: „Sie sind e. h. hergekommen und sind mit 19 1/2 nicht zufrieden, wir sind schon so lange hier und bekommen auch nicht mehr.“ Für die Arbeiter tobte der Kohl für Ueberstunden nur 5 M. Zuschlag gezahlt; für Sonntagsarbeit 10 M. Trotzdem ist es vorgekommen, daß Arbeiter selbst Sonntags nachmittags sich zur Arbeit meldeten, so daß der Portier einem dieser Leute den Zutritt zum Betrieb verweigern mußte. Die Firma Kay & Kohl fertigt Zylinder und beschäftigt dabei in der Hauptsache Arbeiterinnen. Allgemein wurden diesen die Accordpreise im Durchschnitt um 22 Hundertstel gekürzt. Auch zahlte die Firma für die Zeit, wo die Arbeiterinnen auf die Einstellung der Maschinen warteten, aber andere Arbeit während dieser Zeit verrichteten, keinen Lohn. Auf Grund eines Schreibens der Verbandsleitung zahlte die Firma den Lohn für die Arbeitsstunden nach, jedoch nicht für die Wartezeit, wenn den Mädchen eine andere Beschäftigung nicht gegeben werden konnte. Die Lohnkürzungen begründete die Firma damit, daß sie dazu durch die an sie gezahlten Preise veranlaßt werde. Die Angelegenheit ist in einer Beschwerde der Feldzeugmeisterin übergeben worden. Gegen die Wanderer-Werke wurde gleichfalls Beschwerde bei der Feldzeugmeisterin geführt, die 2 Einsteller abgehen ließ, weil sie ihren Stundenlohn von 77 auf 85 M. zu erhöhen beantragten. Die Firma entschuldigte sich damit, daß die Leute nicht erst die Zeit abgewartet hätten, bis eine Berechnung habe stattfinden können. Den weiteren 16 Einstellern seien dann auch erneut Zulagen gezahlt worden, auch erhöhte Accordzuschläge. Wenn die Firma nicht sofort auf den Antrag der Einsteller eine Erhöhung der Löhne zusagte, so sei dieses darin begründet gewesen, daß im April eine Lohnzulage gemacht wurde, die das Werk mit 400 000 M. belaste und der Arbeiterschuß in der Verhandlung zugestimmt habe, bei den Leuten dahin zu wirken, daß sie für die nächsten Monate nach dieser Erhöhung Lohnzulagen nicht fordern sollen. Gegen die Firma Carl Hamel ist gleichfalls Beschwerde bei der Feldzeugmeisterin geführt worden und es gelang hier, den Preis — für den Resten 17 M. — auf der alten Höhe beizubehalten, wofür die Firma unbedingt nur 15 M. zahlen wollte. In 4 Fällen, die 3 Kollegen betrafen, mußte wegen der geringen Summe von 8,69 M. Klage vor dem Gewerbegericht geführt werden. Eine weitere Klage schwebt zurzeit noch gegen die Zimmermann-Werke, die einem jugendlichen Arbeiter nur zwei Drittel des verdienten Accordlohnes zahlten, ohne es mit diesem vorher zu vereinbaren. Einen Beweis, wie sehr die Unternehmer an die Kriegsverletzung den Dank der Heimat abzufahren gewillt sind, zeigt ein Fall bei der Firma Sondermann & Sier. Ein Kollege, der vor der Kriegszeit Obmann in diesem Werk war, wurde verunndet und auch mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Er fragte nach, ob er nach seiner Entlassung vom Gezeledienst wieder in seine frühere Arbeit eintreten könne. Die Firma hatte hier Bedenken und machte Einwendungen dahingehend, daß dieser Mann die Fertigstellung der Maschinen in unangenehmer Weise verzögert habe, weil er verschiedentlich die Ausführung verweigerte. Auf Grund eines Schreibens von der Verbandsleitung erklärte sich dann die Direktion bereit, den Mann vorläufig einstellen zu wollen, wenn er bei seiner Entlassung vom Heere andere Arbeit nicht erhalten könne, denn das zukünftige Zusammenarbeiten könne ein ersprießliches nicht sein, weshalb man heute schon es für richtig erachte, wenn der Mann sich Arbeit in einem anderen Betrieb verschaffe. In 2 Fällen wurde mit Klempnermeister verhandelt wegen Einhaltung des Tarifes. In einem Fall wurde die vereinbarte Lohnzulage sofort zugesandt, im anderen handelte es sich um Einhaltung der 1 1/2 stündigen Mittagspause. Die Angelegenheit ist nicht weiter verfolgt worden, weil von den Gehilfen selbst gegen den Tarif verstoßen wurde, indem sie nur eine 1 stündige Mittagspause anstatt laut Tarif 1 1/2 stündige Mittagspause einhielten. In verschiedenen anderen Fällen wurde Abhilfe dadurch geschaffen, daß den Unternehmern die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter schriftlich unterbreitet wurden. In 3 Fällen mußte aber Beschwerde bei der Gewerbeinspektion geführt werden, weil die Kaufen für jugendliche Arbeiter nicht eingehalten wurden und auch Arbeiterinnen über die gesetzlich zulässige Zeit in den Betrieben beschäftigt werden, ohne daß um Genehmigung nachgesehen wurde. Gegen die Firma Bernhardt & Philipp wurde Anzeige erstattet, weil Beschwerden bei der Firma sowie auch bei der Gewerbeinspektion gegen die nicht genehmigte Sonntagsarbeit immer erfolglos blieben. Da die Frauenarbeit immer größere Ausdehnung gewinnt und auch die Genehmigung der Ueberarbeit sehr häufig von der oberen Verwaltungsbehörde erfolgt, ist vom Verbandsbevollmächtigten unter Weisung des Gewerkschaftssekretärs Geldt eine Mißsprache mit dem Oberregierungsrat Kunze herbeigeführt worden. Es wurde auch zugestanden, daß nur in den dringlichsten Fällen Ueberarbeit für Frauen bewilligt werden solle. Im übrigen aber wird doch recht viel Rücksicht auf die Wünsche der Unternehmer in dieser Hinsicht genommen und viel zu wenig wird berücksichtigt, daß die Ertragsgefährdung bei den Arbeiterinnen eine bedeutend größere ist als bei den Männern, und im allgemeinen eine stündige Arbeitszeit für Frauen in der Metallindustrie als genügend bezeichnet werden müßte. — Der Beschäftigungsgrad war im 2. Vierteljahr allgemein gut, die Arbeitslosigkeit sehr gering. In der Mehrzahl waren arbeitslos Maschinenarbeiter, Nadelmacher, sonstige Metallarbeiter und Arbeiterinnen. Die größte Arbeitslosigkeit mit 25 ist in der Woche vom 11. bis zum 18. Juni gezählt worden; die niedrigste von 15 in der Woche vom 7. bis zum 13. Mai. Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen betrug im 2. Vierteljahr 20,3 gegen 21,7 im 1. Vierteljahr. Nach Erhebung des Passenberichts wies der Bevollmächtigte noch darauf hin, daß die Aufträge auf Unterstützung aus dem Kriegshilfsfonds sich in der jetzigen teuren Zeit außerordentlich mehren. Er bezeichnete es als Pflichtvergessenheit der Kollegen, wenn sie nicht für den Vertrieb der Kriegshilfsfondsmarken sorgen, denn unsere Kollegen im Felde sind es, die ihr Leben einsehen auch für uns, die wir ruhig schlafen und unserer geübten Beschäftigung nachgehen können. Ein Jeder müsse deshalb sein Teil beitragen, um die Not zu lindern, in die einzelne Kriegsfamilien geraten. Der Beschäftigungsgrad sei ein guter, weshalb es den Arbeitern möglich wäre, einen etwas höheren Lohn zu fordern, von dem sie dann zur Unterstützung der Kriegsfamilien etwas abgeben können. Er weist noch hin auf die großen Aufgaben, die von der Gewerkschaft zu lösen sind. So vor allen Dingen die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen, eine geordnete Regelung der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenfürsorge. Alles dieses rücksichtslos gegen abzurufen, fordere ganze Männer und entschlossene Kämpfer. Vor allen Dingen Einigkeit unter den Kollegen und einer einheitlichen Willen.

Ludenwalde. Die am 1. August abgehaltene Jubiläumsversammlung ehrte zunächst das Andenken der gefallenen Kollegen W. Basemann und H. Köhler in üblicher Weise. Kollege Meles kündigte dann in längerer Ausführungen die Entwicklung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, worauf die Ehrung eines Kollegen für seine 25jährige Verbandszugehörigkeit erfolgte. — Der Vierzehntägsertrag ergab für die Hauptkasse eine Einnahme von 5130,98 M., eine Ausgabe von 2177,55 M., darunter Arbeitslosenunterstützung 958,60 M., Kranzengel 353,85 M. An die Hauptkasse konnien 2500 M. abgsandt werden. Die Ortskasse hatte eine Einnahme von 7950,31 M., eine Ausgabe von 1255,67 M. Es verblieb ein Kassenbestand von 6694,64 M. — In den hiesigen Schraubenfabriken wurde Arbeitszeit und Zuschlagsmaßen geregelt; bei Michaelis Streikpunkte wegen Vererbung minderwertiger Arbeitsstoffe; bei der Firma Fohst die Arbeit der jugendlichen, Arbeitszeit, Zuschläge und Lohnzahlung. Die Einführung eines neuen Kontrollsystems und Lohnregelungen in mehreren Stationen der Firma Kallenbach, Meyer & Franke erforderlich ebenfalls das Eingreifen des Verbandes. Eine von den in der Dreherei dieser Firma beschäftigten Kollegen gewünschte geringe Verrückung der Arbeitszeit soll in Kürze zur Einführung gelangen. Eine außerdem angeregte Lohnhöhung der mit 45 bis 50 M. Stundenlohn beschäftigten Arbeiter ist dagegen bisher nicht berücksichtigt worden. Ebenfalls ohne Erfolg geblieben ist bis jetzt eine Eingabe der Munitionsarbeiter auf Gewährung von Zulagen für Schwerarbeiter infolge Ernährungschwierigkeiten. Es

nach den Büchsendurchmessern erfolgt somit ganz unabhängig von den Teilen, die diese Vororgane antreiben und es bleibt dabei die Lage und Arbeitsweise jener ganz unbeeinträchtigt von allen Verstellungen.

Ein Verfahren zur Herstellung von Karabinerhaken mit Ring (290 557, B. Fischer in Pöchlarn) wüß dem bisherigen Wippano abhelfen, daß der Ring zum Einhängen der Kette bei Karabinern stets für sich durch Lösung oder Nierung am Karabinergehäuse befestigt werden muß. Denn diese umständliche und zeitaufwändige Arbeit hat die Massenherstellung von Karabinerhaken wesentlich beeinträchtigt. Hier wird nun der Ring in sehr einfacher Weise gleichzeitig mit der Karabinerhaken aus einem Stück hergestellt, wodurch nicht nur Arbeit und Zeit erspart, sondern auch ein Verkerben der Gegenstände beseitigt werden soll, die der Karabinerhaken trägt. Das Verfahren kennzeichnet sich näher folgendermaßen: Die aus einem zylindrischen und einem kegelförmigen Teil bestehende Kapsel erfährt an ihrem kegelförmigen Teil durch Pressen und Klopfen eine derartige Umformung, daß die Kegelspitze in eine Kugel ausläuft, die sodann zwei einander gegenüberliegende Tiefpressungen erfährt, durch die die Kugel in einem Ring mit innerer doppelseitiger Wand übergeführt wird, wobei letztere man vollständig einleitet.

Bei Pressen soll ein gewisser Höchstdruck nicht überschritten werden und es ist wünschenswert, daß diese Grenze verändert werden kann, sofern sie mechanisch gesteuert wird. Das soll bei einer Sicherheitsvorrichtung zur Verhinderung der Uebersteigerung des Höchstdruckes an Pressen (291 900, Firma V. Schuler in Söppingen) erreicht werden, die in den Stöbel oder den Tisch einer Zylinder-, Kurbel- oder Ziehpresse eingebaut wird. Diese Vorrichtung besteht aus einem System von zwei Kniehebeln in solcher Anordnung, daß die Kniehebel senkrecht zu einander stehen und der eine unmittelbar im Kniegelenkspitze des anderen ohne Zwischenstück angelenkt ist. Die Einstellung des Höchstdruckes innerhalb gewisser Grenzen erfolgt dann durch eine Veränderung der Neigungswinkel der Gelenkteile des einen Kniehebels zur Druckrichtung dadurch, daß die Entfernungen des als Stützpunkt dienenden, in zwei einander achsig gegenüberliegenden Gegentriebbüchsen gelagerten Drehbolzens des zweiten Kniehebelsystems von der Achse des Pressentempels durch gemeinsames Drehen der Gegentriebbüchsen verlängert oder verkürzt wird.

näre zu wünschen, daß sich die zuständigen Stellen auf dieser Frage bald schlüssig werden. Die Firma K&B lehnte eine Eingabe auf Gewährung einer Feuerungszulage ab, bewilligte aber eine Zulage von 5 % die Stunde. Eine von leider meist unorganisierten Kolleginnen der Firma Girix veranlaßte Bewegung wegen Lohnabfällen wurde nach kurzer Zeit abgebrochen. Sonst erforderte noch die Unterbringung kriegsbeschädigter Kollegen und die Ausgestaltung des örtlichen Arbeitsnachweises die Aufmerksamkeit der Verwaltung.

Rundschau

Niederländische Erklärung zur Gründung eines neuen internationalen Gewerkschaftsbundes.

Am Schluß der internationalen Konferenz der Sozialisten neutraler Länder, die im Juli im Haag tagte, hat der Genosse Firmen von der niederländischen Gewerkschaftszentrale folgende Erklärung abgegeben:

Als die Exekutive der niederländischen Gewerkschaftszentrale die Einladung zur Teilnahme an dieser Konferenz erhielt, war sie sich bewußt, daß die Fragen, welche auf der Konferenz zur Diskussion gelangt würden, überwiegend politischer Art sein würden, und daß die Interessen der gewerkschaftlichen Bewegung an sich dabei nur indirekt in Betracht kommen würden.

Die Exekutive der niederländischen Gewerkschaftszentrale hat trotzdem gemeint, sich der Teilnahme an der Konferenz nicht entziehen zu dürfen, da sie davon überzeugt war und ist, daß die gewerkschaftliche Bewegung und ihre Mitglieder bei dem Zustandekommen eines dauerhaften und endgültigen Friedens nicht nur das allergrößte Interesse haben, sondern daß dabei aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Einfluß von nicht geringer Bedeutung sein können.

Wir bedauern es deshalb, daß die Gewerkschaftszentrale der andern neutralen Länder es nicht haben ermöglichen können, zusammen mit den Delegierten der sozialistischen Parteien auch ihre Vertreter zu der Konferenz zu entsenden. Ich glaube jedoch, obgleich ich dazu kein Mandat besitze, auch in ihrem Namen sprechen zu können, wenn ich im Auftrage der niederländischen Gewerkschaftszentrale folgendes zum Ausdruck bringe:

In der Ansprache, mit der diese Konferenz am Montagmorgen durch den Genossen Troelstra eröffnet wurde, ist von ihm mit einigen Worten eine Arbeiterkonferenz erwähnt worden, die in Leeds stattgefunden hat und von der die Gründung eines neuen internationalen Gewerkschaftsbundes bekräftigt ist, neben und wider den bestehenden. Wir ist zu meinem Bedauern über diese Arbeiterkonferenz, über ihren Umfang und ihre Bedeutung nicht mehr bekannt, als von Troelstra mitgeteilt worden ist. Ausdrücklich wünsche ich jedoch festzustellen, daß die Massenbewegte Gewerkschaftsbewegung von einer Stellung, die in keiner Weise etwas Gutes zu erwarten hat und daß es auch für sie von der größten Bedeutung ist, national und international, einig und ungeteilt zu bleiben. Und nochmals, ich bin davon überzeugt, wo wir ihren Geist und ihre Auffassung kennen, auch im Namen der Gewerkschaften von den Ländern, deren sozialistische Parteien auf dieser Konferenz vertreten sind oder hätten vertreten sein sollen, die Erklärung abgeben zu dürfen, daß sie eine Internationale der Gewerkschaften ebenso wie eine sozialistische Internationale zurückweisen, welche die Kameraden eines Landes im voraus abschließen sollte.

Daneben wünsche ich namens der Gewerkschaftsvertreter der niederländischen Delegation ausdrücklich zu erklären, und ich hoffe auch jetzt wieder im Namen der Gewerkschaften der andern neutralen Länder sprechen zu können, daß jede Bestrebung der gewerkschaftlichen Bewegung, um abgesehen von der Frieder von der sozialistischen Internationale die Agitation für den Frieden zu betreiben, die Kraft der Arbeiterbewegung und ihren Kampf für das erstrebte Ziel schwächen muß. Nur zusammen mit der politischen Partei der Arbeiterklasse, national und international verbunden, werden die Gewerkschaften imstande sein, diese Aufgabe zu erfüllen.

Wir niederländischen Delegierten schätzen uns glücklich, in der Lage zu sein, während dieser Tage mitarbeiten zu können an der Grundlage, auf der die Arbeiterklasse aller Länder wird weiterbauen können, um das Zustandekommen des Friedens zu fördern und die Internationale selber zur Wiederherstellung zu bringen.

Gewerbegerichtliches.

Kündigung und § 122 GG. Bestimmung der Arbeitsordnung, daß Kündigung nur am Lohnzahlungstage stattfinden darf. Ist eine vorher erklärte Kündigung wirkungslos? (§ 122 GG. — Urteil des GG. Senat vom 10. Mai 1916, eingeholt vom stellvertretenden Vorsitzenden, geprüften Rechtsanwalts Dr. Hogen.)

§ 11 der Arbeitsordnung der Beklagten lautet: Das Arbeitsverhältnis wird, sofern nicht ein anderes Uebereinkommen festgefunden hat, durch gegenseitige, jedem Teile zustehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung gelöst. Die Kündigung kann nur am Lohnzahlungstage stattfinden.

Nach § 10 Abs. 2 findet die Lohnzahlung allwöchentlich am Samstag statt. Dem Kläger ist am Mittwoch den 5. April am Samstag den 22. April gekündigt worden. Am Samstag ist die Kündigung nicht wiederholt. Der Kläger erachtet die Kündigung für unwirksam und klagt, nachdem er am 22. April entlassen ist, auf Fortzahlung des Lohnes für 2 Wochen. Die Beklagte bittet um Abweisung. Sie meint, daß die vorzeitig erklärte Kündigung mit Wirkung vom Lohnzahlungstage ab in Kraft getreten sei. Sie behauptet, daß im Geschäftsbetriebe der Beklagten Kündigung regelmäßig nur am Samstag erfolgt, und daß eine eventuell vorher erklärte Kündigung ausdrücklich am Samstag wiederholt zu werden pflegt.

Die Beklagte ist verurteilt. Aus den Gründen: Nach den Bestimmungen des BGB. sowohl als auch nach der allgemeinen Rechtsauffassung hindert die Befristung nicht, die Kündigung bereits vorher zu erklären mit rechtsverbindlicher Wirkung für beide Teile (vgl. § 612 BGB., § 621 BGB.). Solche Kündigungen sind im Vertriebsleben auch durchaus üblich. Es ist ferner zweifellos, daß im Einzelfall die bereits vor dem Kündigungstermin erklärte Kündigung dem Arbeiter gegenüber gültig ist, weil sie ihn in die Lage versetzt, eine längere Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung zu verwenden. Wenn sich gleichwohl der Kläger auf den Bestand des § 11 der Arbeitsordnung beruft, so kommt es darauf an, ob es im Willen der Vertragsparteien gelegen war, diese Bestimmung eine ausdehnende Auslegung, wie sie von der Beklagten behauptet wird, zu geben, oder ob allein der Bestand der Arbeitsordnung maßgebend sein sollte. Das Gericht ist nun zu der Überzeugung gelangt, daß für den Geschäftsbetrieb der klagenden Firma allein der Bestand der fraglichen Bestimmung maßgebend ist, und zwar aus folgenden Erwägungen:

1. Die Arbeitsordnung ist nicht als einseitige Verfügung des Arbeitgebers und Arbeitnehmer rechtsverbindlich angefaßt worden (Satz 2 der Arbeitsordnung). Soweit in ihr Bestimmungen geregelt sind, bei denen eventual Kündigungen beziehungsweise Abweisungen vom Geschäftsbetrieb sich notwendig erweisen würden, sind diese Kündigungen speziell vorgesehen. Vgl. § 8 Abs. II der AO., § 9 Abs. V, § 23 Abs. 1. Demnach ist die Arbeitsordnung allein maßgebend; eine weitausgehendere Vereinbarung, die mit der Arbeitsordnung in Widerspruch stehen, sind unzulässig. Das ist eben und andere Bestimmungen ist zu folgern, daß die Arbeitsordnung, die noch eine Reihe von speziellen Bestimmungen enthält, ausdrücklich, und zwar in ihrem Wortlaut, auf die Bestimmungen im Vertriebsleben der Firma Anwendung finden sollte, und daß auch der § 11 ausdrücklich beabsichtigt worden sollte.

Beschäftigung eintritt, unterworfen muß. Daneben enthält sie Vorschriften, die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienen sollen, und sichert ihre Befolgung durch Strafvorschriften, denen sich der Arbeiter unterwirft. Eine bestimmte und klare Abgrenzung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, schreibt die zahlreichen Streitigkeiten ab. So die Motive zu § 134a der GG. (vgl. Landmann, 6. Aufl. II, § 134a Anm. 1). § 134c GG. Der Arbeiter, der sich seinerseits der Gefahr der Bestrafung oder Entlassung aussetzen würde, wenn er etwa einer Bestimmung der Arbeitsordnung eine ihm günstig scheinende Auslegung geben würde — auch wenn sie deshalb noch nicht im Widerspruch mit den sonstigen Bestimmungen zu stehen braucht —, kann darum auch verlangen, daß nur allein die klaren Bestimmungen (der Wortlaut) vom Arbeitgeber zu beachten sind. Da im vorliegenden Falle 14tägige Kündigung vorgesehen ist, und die Kündigung nur am Lohnzahlungstage stattfinden kann, am Samstag, hätte sie auch am Samstag erfolgen müssen, denn es kommen nicht die sonstigen Vorschriften des Gesetzes (über Kündigung usw.), sondern nur diejenigen der Arbeitsordnung zur Anwendung (Landmann, 6. Aufl. II, § 105 Anm. 3h). (Vgl. auch Gewerbe- und Kaufmannsgericht, 18 Jahrg. Nr. 10: Die Bedeutung der Arbeitsordnung im gewerblichen Leben.) 3. Selbst wenn man unterstellen würde, daß an sich der fraglichen Bestimmung der Arbeitsordnung eine ausdehnende Bedeutung zukommen könnte, so muß doch in Erwägung gezogen werden, daß auch der Vertragswille der Parteien zu berücksichtigen ist. Verträge sind so auszulegen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§ 157 BGB.). Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften: § 133 BGB. Wirklicher Wille ist nach den Feststellungen im vorliegenden Streitfall aber, daß Kündigung nur am Samstag stattfinden; es ist dies auch verkehrssittlich. Beide Parteien sowohl als auch der Zeuge haben behauptet, daß im Geschäftsbetriebe der Beklagten regelmäßig nur am Samstag gekündigt werde und daß eine etwa schon vorher erklärte Kündigung am Samstag ausdrücklich wiederholt werde, indem die betreffenden Leute auf das Büro gerufen würden und ihnen noch einmal die Kündigung erklärt würde.

Beklagte Firma wäre schon veranlaßt gewesen, auch im gegenwärtigen Streitfall nach der seither gepflogenen Verkehrssitte zu handeln. Da sie das nicht getan, die Kündigung auch später nicht wiederholt hat, so ist der Kläger tatsächlich ohne vorher erfolgte 14tägige Kündigung entlassen worden. Da ein besonderer Grund vor derzeitigem Entlassung nicht vorgelegen war — es wird dies auch nicht geltend gemacht —, so war dem Klagenanspruch, über dessen Höhe Streit nicht bestand, im vollen Umfange stattzugeben (§ 122 GG. mit § 615 BGB.). (Gewerbe- u. Kaufmannsgericht, Nr. 10 vom 1. Juli 1916.)

Vom Ausland

Osterreich.

Der Oesterreichische Metallarbeiter-Verband hielt am 9. Juli eine Reichskonferenz ab, die sich mit organisatorischen und Unterstützungsangelegenheiten befaßte. Es wurde beschlossen, vom 1. August 1916 an einen Sonderbeitrag von 10 Schilling zu erheben, der mit den laufenden und rückständigen Beiträgen eingezogen wird. — Am 1. November 1916 tritt der Beschluß vom August 1914 außer Kraft, wonach die Unterstützungsbeiträge gekürzt und die Arbeitslosenunterstützung eingestellt wurde, und es treten die satzungsmäßigen Sätze für Arbeitslosen-, Kranken- und Krankenunterstützung wieder in Kraft. — Außerdem, mit Ausnahme regelmäßig wiederkehrender Fälle, wie Inventuren etc., wird der Arbeitslosigkeit gleichgestellt. Zum Bezug der Unterstützung ist die Befähigung des Fabrik- und Betriebsvertrauensmannes notwendig. — Zum Bezug der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist eine einmündige (nebenamtliche) Parteizeit durchzumachen, die vom Tag der Anmeldung der Arbeitslosigkeit gerechnet wird. Der Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung beginnt daher am achten Tag nach erfolgter Anmeldung. Die erste Rate der Unterstützung wird demnach am 14. Tage der Arbeitslosigkeit oder Krankheit des Mitgliedes ausbezahlt. — Die Parteizeit der vom Militär zurückkehrenden Mitglieder beginnt mit dem Tage der Entlassung aus dem Militärdienst, unter der Voraussetzung, daß sich das Mitglied innerhalb der acht Tage anmeldet. Bei späterer Anmeldung und nachweislicher Arbeitslosigkeit erfolgt die Anrechnung der Parteizeit vom Tage der Anmeldung zurückgerechnet.

Frankreich.

wd. Die Organisation der Industrie für Kriegsbedarf unter der Leitung des Munitionsministers Thomas hatte ein größeres Recht des Staates auf die Überwachung der Arbeitsbedingungen zur Folge. Besonders wichtig ist es den Arbeitsinspektoren zuzulegen, für die Arbeiter höhere Löhne herauszufordern, wenn diese im Vergleich zu der steigenden Wertierung der Lebensmittel gar zu gering geblieben waren. Das dies jedoch nur vereinzelte und nur in den größeren Industriezweigen möglich war, beweisen die nie verlassenen Klagen der Waffen- und Munitionsarbeiter, denen die französische Presse trotz der nachsichtigen Zensur von Zeit zu Zeit Gehör verschaffen muß. So wird zum Beispiel von der Pulverfabrik in St. Etienne berichtet, daß den Arbeitern dort ein Stundenlohn von nur 24 S bezahlt wird. Büroangestellte verdienen 80 bis 96 S den Monat. Der gewöhnliche Soldat für Männer als Metallarbeiter ist 35 bis 38 S die Stunde. In der Erzeugung erzielen verheiratete Männer Verdienste, die den Monat nur 118 bis 144 S betragen. Mechaniker, Bergbauarbeiter, Dreher, Kesselschmiede, alles tüchtige gelernte Leute, erhalten Stundenverdienste, die sich zwischen 10 bis 48 S bewegen. In Paris würden diese Metallarbeiter 60 bis 100 S und vereinzelte sogar noch mehr verdienen. Sie sind aber nach St. Etienne abkommandiert und dürfen die Arbeitsstelle nicht verlassen, da sofort die Militärstrafgesetze gegen sie angewendet würden. Dabei sind die Lebensbedingungen sehr teuer. Für möblierte Zimmer, die früher den Monat mit 4 bis 6 S bezahlt wurden, muß man jetzt 20 bis 38 S bezahlen. Die meisten Arbeiter wohnen deshalb in den von der Fabrik errichteten Baracken. Der Preis für Zimmer mit Verpflegung, jedoch ohne den sonst üblichen Wein, beträgt 60 bis 75 S. Für den Wein, von dem früher das Alter 32 bis 40 S lohete, wird jetzt 80 bis 90 S gezahlt. Die Humanität, die diese Verhältnisse durch ihren gewerkschaftlichen Mitarbeiter an Ort und Stelle untersuchen ließ, schreibt angesichts dieser Zustände nun „den Hungerlöhnen“ der Arbeiter von St. Etienne.

In Lyon sind die Löhne besser. Dort hat eine aus Arbeitern und Unternehmern zusammengesetzte Kommission eine Lohnliste ausgearbeitet. Die dort ermittelten Löhne gelten als Grundlöhne für den gesamten Lyoner Bezirk. Die Löhne der Metallarbeiter sind die folgenden: Schlosser 56 S, Bergbauarbeiter 72, Arbeiter 64, Dreher 56, Schmiede 64, Kesselschmiede 56, Kupferschmiede 60, Eisenarbeiter 56, Werkzeugmacher 56, Schleifer 56, Schlichter 56, Panzerarbeiter 52, Klempner 56, Hilfsarbeiter a) am Feuer 44, b) sonstige 41 S.

Die Verdienste bei Stückarbeit reichten von 20 bis 40 Hundertstel höher als diese Grundlöhne sein. Im allgemeinen hatten die Lyoner Unternehmungen diese Berechnungen ein.

In der Zwischenzeit hat von de Dina in Paris bei Paris kam es vor einigen Wochen zum Streit der dort beschäftigten Arbeiterinnen. Durch „täuschende Versprechungen“ sollten die Preise für einen bestimmten Gegenstand von 1,12 S für 50 Hundert auf 60 S herabgesetzt werden. Dagegen wandten sich die Arbeiterinnen und legten, 200 an der Zahl, die Arbeit nieder. Nach 13tägigem Streik kam durch Vermittlung des französischen Metallarbeiterverbandes und des militärischen Arbeitsnachweises mit der Fabrik ein Abkommen zustande, nach dem den Arbeiterinnen die bisherigen Verdienste auch für die Zukunft zugesichert und alle Streitenden wieder eingestellt werden. Daraufhin empfahl der Verband die Wiederaufnahme der Arbeit.

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter

(V. a. G. Hamburg.)

Abrechnung über den Unterstützungs- und Agitationsfonds vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1916.

Einnahmen:

Von Nachen 30 M, Aldershof 40, Altena 20, Altenburg 20, Annen 58, Baumshulendorf 16,90, Bentrath 60, Berlin I 100, Berlin II 200, Berlin III 100, Berlin IV 65, Berlin V 100, Berlin VI 100, Berlin IX 100, Berlin X 60, Böhndorf 22, Birlinghoven 10, Bochum 39,80, Breidenstein 10, Bretten 10, Briesg 12,70, Cöln-Süd 14,23, Cöln-Rail 29,90, Cöthen 8, Deffau 40, Deuben 30, Düsseldorf 40, Dortmund I 24,80, Dortmund II 14, Düsseldorf 60, Düsseldorf-Eller 40, Düsseldorf-Ringgen 250, Düsseldorf-Rath 102,20, Duisburg-Weiderich I 150, Duisburg-Weiderich II 100, Ebersbach 20, Eberstadt 5, Ederleben 2,20, Essen I 80, Essen V 60, Ettlingen 5, Flensburg 30, Fürstentwale 50, Fürth 29,20, Geisweid 19,70, Gummerbach 48, Hamburg, Udelannt 120, Garmeln 10, Gaspethal 20, Gemelingen 6,60, Gießh. a. M. 50, Gomburg a. Rh. 50, Ingolstadt 50, Jspringen 10, Kaiserlautern 120, Karlsruhe 20, Kiel 600, Konstanz 20, Kokenau 15, Kranz 20, Landsberg a. W. 11, Lehe 14, Leipzig-Mord 50, Leipzig-Ost 50, Leipzig-N. 15, Leipzig-Stötterich 20, Sehebach 15, Lollar 20, Magdeburg 55, Magdeburg-Venedorf 20, Mainzshoff 10, Mannheim-Lindhof 20, Milase 50, Mörzsch 25, Mühlheim a. Rh. 40, Mühlheim a. Ruhr 60, Mühlheim-Grundbach 5, Mühlberg 10, Neudorf 200, Neufalz 12,80, Niederichshweide 50, Nürnberg 10, Oberkirch 10, Odetan i. S. 5, Oranienburg 20, Pforzheim 20, Pöhl 20, Pirna 20, Primmtenau 4,20, Reinsdorf-Ost 60, Reinsdorf I 120, Reinsdorf II 10, Reinsdorf 40, Roscah 30, Rottenburg a. N. 25, Rüdersdorf 12,40, Mühlringen 100, Sarsfeld 20, Schmiedeberg 20, Schwerte 40, Solingen II 35, Solingen III 25, Spandau 110, Sterkrade 37, Stolberg i. Rhld. 3,60, Troisdorf 10, Unterliederbach 6,30, Unterloschen 20, Urdenbach 40, Wald i. Rhld. 20, Waldprechtshäuser 10, Waldorf 5, Warstein 10, Weifenau 30, Weipensee 20, Werbold 5, Zwidau 22,60, Durch Rühn (Dresden) gingen ein: Dresden-Mittstadt 40, Dresden-Kaufst. 50, Dresden-Röblau 50, Dresden-Striesen 50, Dresden-Trachau 30, Dresden-Ubigau 20, Groß-Schachwitz 50, Gittersee 30, Mügeln 30, Gorbitz 20, Potschappel 25, Zinten 106. Zusammen 6058,13 M.

Ausgaben:

An die ausgesteuerten Mitglieder: Karl Schwarzwald, Magdeburg-Eubenburg 35 M, Karl Krause, Mühlheim a. Rh. 45, M. Kumbach, Hefeh. 55, Wilhelm Thöne, Cöln-Deu. I 50, Georg Dieß, Mühlberg 50, Gottlieb Wierhorn, Dehningen 40, Franz Wassenberg, Solingen IV 50, Oskar Haase, Berlin II 50. An die Hinterbliebenen von 133 im Felde gefallenen Mitgliedern 7270, Porto und Befehlsgeld 32,70, Verwaltungskosten 33,50, Fahrgehalt für Revisor = 40, Zusammen 7711,60 M.

| | |
|------------------------------|-----------|
| Ausgaben | 7711,60 M |
| Einnahmen | 6058,13 " |
| Mehrausgaben | 1653,47 " |
| Raffenbestand am 1. Mai 1916 | 9199,20 " |
| 80. Juni 1916 | 7545,73 " |

Berlin, 12. Juli 1916. Paul Deutschmann, Revidiert und für richtig befunden.

Die Revisoren: W. Graeber, Josef Wieloch. Berichtigung: In der Abrechnung in Nr. 24 der Metallarbeiter-Zeitung vom 10. Juni muß es unter Einnahmen bei Bergedorf statt 24,60 M heißen: 21,60 M.

Eingegangene Schriften

(Zur Bestellung der angelegten oder besprochenen Werke wurde man sich nicht an uns, sondern nur an den bei jedem Werke angegebenen Verlag oder an eine Buchhandlung.)

„In freien Stunden“ — ein neuer Halbjahrsband. Der schönste gute Erzählungsband, den der Berliner Parteiverlag seit Jahren für das arbeitende Volk herichtet, hat sich um ein neues Stück vermehrt: Ueber 600 Seiten stark liegt ein neuer Band der von Wegmann redigierten Wochenchrift „In freien Stunden“ abgeschlossen vor, der 39. Halbjahrsband. Der Band enthält den Roman „Selene“ von Minna Kautsky, den Josef Damberger reich mit Bildern geschmückt hat. Außerdem fand eine Reihe anderer Erzählungen darin Aufnahme, von denen wir nennen: „Die Belagerung der Walsburg“ von Erdmann-Chatrion; „Die Schürke“ von Friedrich Walsläder; „Der Waldsteig“ von Adalbert Stifter und vieles andere. Wer nach unterhaltendem Scherz verlangt, findet ebenfalls reichlich Stoff in diesem Bande. Wir freuen uns dieser Gabe, die den Büchereien in Berlin und Haus willkommen sein mag. Sie ist ein Schmaus innen und außen und damit hoffentlich ein guter Werber für die Wochenchrift. Der Band kostet, auf gutem Papier gedruckt in kleiner gebunden 5 M, der Halbfrauzband 6 M. Die Wochenchrift „In freien Stunden“ kostet 15 S das Heft. Alle Volksbuchhandlungen halten den Band vorrätig und nehmen Bestellungen auf die Zeitschrift entgegen.

Ein Jahr sozialdemokratischer Reichstagsarbeit im Kriege. Unter diesem Titel ist eine vom Vorstand der Sozialdemokratischen Reichstagsfraktion herausgegebene Druckchrift erschienen, die ein Bild gibt von der Tätigkeit der Reichstagsfraktion in der letzten Session. Die zwei Bogen starke Schrift kann zum Selbstkostenpreis von 5 M für 100 Abdrücke vom Parteivorstand bezogen werden.

Verbands-Anzeigen

Vertrauensleutezusammenkünfte
Chemnitz (Weichmetall). Samstag, 9. Sept., abends halb 9 Uhr, im Volkshaus Kolliseum.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen u. dergl.
Zentralverband. Hier wird bis auf weiteres keine Parteienterstützung mehr ausbezahlt.

Gestorben.
Magdeburg. Adam Reich, Metallarbeiter, 31 Jahre, Unglücksfall.
Görlitz. Leonhardt Wiegmann, Gärtler, 47 Jahre, Herzanleiden.
— Emil Schülle, Schlosser, 19 Jahre, Herzleiden.
— Willy Herrmann, Schlosser, 23 J.
— Gustav Hüper, Eisenendreher, 46 J., Lungenerkrankung.
— Hermann Hofmann, Forner, 33 Jahre, Herzanleiden.
— Paul Günther, Schmied, 37 Jahre, Herzanleiden.

Zentralarbeitsnachweis für Graveure und Ziselure
ca Berlin C. 54, Linienstraße 83/85. oo

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.